

## **Anlage 2 zu VO/0786/07**

### **Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 20.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1.

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben,

- a) für die Nutzung von Sportanlagen aufgrund einer Nutzungsgenehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung städtischer Sportstätten,
- b) für die Übernachtung von Sportlerinnen/Sportlern in städtischen Turnhallen.

2.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

3.

Über mögliche Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1.

Einzelpersonen und -gruppen, die nicht Mitglieder im Stadtsportbund sind, sind in allen in § 1 Abs. 1 genannten Fällen gebührenpflichtig. Bei einer Einzelgruppe ist die Person gebührenpflichtig, die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen verantwortlich ist.

2.

Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Stadtsportbund sind, sind gebührenpflichtig

- a) im Falle des § 1 Abs. 1 b) und
- b) wenn sie Berufssportveranstaltungen durchführen.

#### **§ 3 Fälligkeit**

1.

Die Gebühr wird mit der Erteilung der in § 1 a) aufgeführten Genehmigungsart fällig.

2.

Die Gebühren für die Übernachtung von Sportlerinnen/Sportlern in einer Turnhalle werden zwei Wochen nach Beendigung der betreffenden Maßnahme fällig.

3.

Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sportanlage besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Konnte die Sportanlage aus Gründen nicht genutzt werden, die von der Stadt zu vertreten sind, werden die gezahlten Gebühren auf Antrag für die ausgefallenen Nutzungstermine bzw. -stunden erstattet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportstätten vom 30.11.1992 außer Kraft.

#### **Gebühren - Beträge in EURO -**

#### **Betrag je angefangene Stunde**

1. Gedeckte Sportstätten

1.1 bis 500 m<sup>2</sup> 10

---

1.2. über 500 m<sup>2</sup> 30

---

2. Sportplätze

Tennen- und Kunstrasenspielfelder 10

---

3. Sondersportanlagen

Rasenspielfelder 20

---

4. Übernachtung in Turnhallen

1. Übernachtung  
je Person  
2,-

jede weitere Übernachtung  
je Person  
1,-

---

Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 20.12.2001, Aushang vom 21.12.2001